

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Achim

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 575) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 16 der Friedhofssatzung der Stadt Achim erhält folgende Fassung:

§ 16

Vorsorgegrabstätten

1. Vorsorgegrabstätten für Erdbeisetzungen und für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten, die auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden und sich in Gemeinschaftsanlagen befinden. Gemeinschaftsanlagen werden in Abstimmung mit der Stadt Achim von einem Unternehmen der Grabpflege (Friedhofsgärtnerei) und einem Steinmetz- und Steinbildhauerbetriebe entworfen, hergestellt und gepflegt.
2. Vorsorgegrabstätten können zu Lebzeiten durch die Vorsorgenden oder Todesfall durch die Angehörigen erworben werden.
3. Mit dem Erwerb einer Vorsorgegrabstätte ist der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages über die Dauer der Ruhefrist mit einem von der Stadt Achim zugelassenen Unternehmen der Grabpflege (Friedhofsgärtnerei) von Erd- und Urnengemeinschaftsanlagen nachzuweisen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

28832, den
Stadt Achim
Der Bürgermeister

Kellner